Gemeinde Kißlegg Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "BRV Brenters"

Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
23.09.2025

1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1.1 Es wurden keine Anregungen geäußert.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.06.2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 26.07.2024 aufgefordert.

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54 – Industrie (keine Stellungnahme)
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a. Neckar (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Nachhaltige Mobilität – ÖPNV (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister (keine Stellungnahme)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- BUND Kißlegg – Argenbühl, Kißlegg (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Vogt (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wolfegg (keine Stellungnahme)
- Große Kreisstadt Wangen i. Allgäu (keine Stellungnahme)
- Stadt Bad Wurzach (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)

- Landratsamt Ravensburg, Vermessung/Flurbereinigung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Vodafone West GmbH, Düsseldorf (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Argenbühl, Eisenharz (Stellungnahme ohne Anregung)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	**Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** Stellungnahme vom 22.07.2024:	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den geologischen und bodenkundlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Datengrundlagen des LGRB-Kartenviewer (bspw. die bodenkundliche Karte 1:50 000 (GeoLa BK50)) und die Informationen im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen sind bekannt und werden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Die rechtlichen Vorgaben zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden werden bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch geeignete grünordnerische Maßnahmen berücksichtigt. Sollten mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, wird das nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderte Abfallverwertungskonzept erstellt. Hierbei wird auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG geachtet. Die Untere Bodenschutzbehörde wird hinsichtlich der Abstimmung zur Umsetzung konkreter bodenschutzfachlicher Vorgaben hinzugezogen.

		Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Sedimenten Kißlegg-Subformation und Auenlehm sowie	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur angewandten Geologie wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt und die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen. Die empfohlenen geotechnischen Hinweise werden im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Dass aktuell für das Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB erfolgt, wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Grundlagen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen und zur geothermischen Nutzung des Untergrundes sind bekannt und werden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Dass von rohstoffgeologischer Seite zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen sind, wird zur Kenntnis genommen.

		Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2. Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	

		3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Anlage Merkblatt	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Abwägung/Beschluss: Die allgemeinen Hinweise und die weiteren Informationsquellen des LGRB im Internet sind bekannt und werden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt.
2.3.2	**Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion** Stellungnahme vom 05.07.2024:	Der geplante Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "BRV Brenters" sowie die Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich weist keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG auf. Der nach § 4 Abs. 3 LBO vorgeschriebene Waldabstand wird zu den angrenzenden Waldflächen im Nordwesten	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den forstlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Wie in dieser ausgeführt, wird zu den angrenzenden Waldflächen ein Waldabstand von 30 m eingehalten. Der Waldabstand wird nachrichtlich bzw. hinweislich in Plan und Text des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

		und Westen auf Flurstücken Nr. 506, 507 und 508 laut vorliegenden Planunterlagen eingehalten. Bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung wird darum gebeten, den Waldabstandsbereich in den Planunterlagen entsprechend darzustellen. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Die Forstdirektion im Regierungspräsidium Freiburg wird im weiteren Verfahren beteiligt und ihr so die Möglichkeit für weitere Stellungnahmen eingeräumt.
2.3.3	**Regierungspräsidium Tübingen** Stellungnahme vom 26.07.2024:	1. Belange der Raumordnung Nach den Ausführungen in den vorgelegten Unterlagen sollen im Plangebiet neben den schon 2 vorhandenen Wohnhäusern weitere 2 Wohnhäuser entstehen. Die höhere Raumordnungsbehörde kann keine Erforderlichkeit von 4 Wohnhäusern zur Betreuung des Betriebes erkennen. Daher ist das Vorhandensein bzw. die Entstehung von 4 Wohnhäusern als Siedlungsentwicklung zu beurteilen, die nicht am Siedlungsbestand ausgerichtet ist. Bezüglich der zusätzlichen Wohnhäuser bestehen somit Bedenken hinsichtlich des Anbindegebots nach Plansatz 3.1.9 (Z) des LEP 2002. Im Übrigen wird hinsichtlich der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 25.07.2024 verwiesen, der sich die höhere Raumordnungsbehörde anschließt.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde stellt sich die Bestandssituation bereits differenzierter dar. Aufgrund der aus dem Betrieb erwachsenen Tätigkeitsbereiche sind inzwischen insgesamt drei Betriebszweige entstanden (Landwirtschaft, Biologische Restverwertung, Luftfahrttechnik). Das betriebsbezogene Wohnen im Geltungsbereich muss im Kontext der Mehrzahl von Betrieben gesehen werden, die jeweils eigenes Aufsichts- und Betreuungspersonal benötigen. In diesem Sinne geht die beabsichtige Wohnraumerstellung auf die historische bedingte und nicht auf andere Fälle übertragbare Entwicklung vor Ort zurück. Der Verweis auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist ebenfalls in dieser Abwägungsvorlage aufgeführt und wird separat einer Abwägung zugeführt.
		2. Belange der Landwirtschaft Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung landwirtschaftliche Flächen (Vorbehaltsflur I) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen, so dass grundsätzliche Bedenken	Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Die Tatsache, dass durch den gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan landwirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur I überplant werden, ist der Gemeinde bewusst. Der Anlass für die Aufstellung des gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht des Vorhabenträgers, das vorhandene Betriebsgelände

		gegenüber der Planung bestehen. Flächen der Vorbehaltsflur I sind aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für die produktive Landwirtschaft von Bedeutung und dieser grundsätzlich vorzubehalten. Umwidmungen sollten nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen. Dies gilt insbesondere in Regionen, in denen aufgrund eines allgemein hohen Viehbesatzes und einer anhaltenden Investitionstätigkeit in die Tierhaltung landwirtschaftliche Flächen besonders stark nachgefragt werden, wie es auch für Kißlegg festzustellen ist. Landwirtschaftliche Belange sind im Rahmen einer Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen.	auszubauen. Grund hierfür ist neben den gestiegenen Auflagen auch die Sicherung des Betriebes durch Steuerung der Erweiterungen. Zur Ausrichtung der Betriebsentwicklung sind Erweiterungen im Rahmen des Geltungsbereiches geplant. Unter den geplanten Baumaßnahmen befinden sich diverse Vorhaben wie der Bau von Hallen zur Produktion von technischen Kleinteilen, Werkstätten, technischen Einrichtungen und Maschinenräume zur Stromerzeugung. Diese Erweiterungsbauten sind für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens notwendig, aber nach den Vorgaben des § 35 BauGB nicht zulässig. Um den Bestand zu sichern sowie die betriebliche Weiterentwicklung zu ermöglichen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am gewählten Standort erforderlich. Im Westen wird die Straße verlegt, um Raum für zusätzliche Gebäude zu schaffen. Hierdurch wird bisher landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Gleiches gilt für das östliche Plangebiet. Das Vorhaben umfasst dennoch überwiegend Bestandsbebauung, die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen beläuft sich folglich auf einen im Gesamtzusammenhang untergeordneten Bereich. Die Bedeutung der Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht wird im Umweltbericht behandelt und entsprechend gewürdigt.
		3. Belange des Immissionsschutzes (Referate 51 und 54.2) Wir weisen darauf hin, dass die BRV Biologische Reststoff Verwertung GmbH ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Erweiterung der Biogasanlage anstrebt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll zum einen der Anpassung an die aktuelle Rechtslage dienen. Zudem soll die Durchsatzkapazität der Vorbehandlung von den genehmigten 49 t/d (tatsächlich 68 t/d) auf 170 t/d erhöht und die Durchsatzkapazität der Biogasanlage von 49 t/d auf 52 t/d erhöht werden. Bislang wurde eine Vorantragskonferenz durchgeführt (22.01.2024).	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen.

		Zu den vorgelegten Unterlagen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "BRV Brenters" betreffend, äußern wir uns im Rahmen unseres Aufgabenbereichs wie folgt:	
		I. Allgemein Mit der geplanten Erweiterung fällt die Biogasanlage der Fa. BRV Biologische Reststoff Verwertung GmbH in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen. Das Regierungspräsidium Tübingen ist daher mit der Anlage vertraut, kennt aber die Aktenlage nicht. Für das geplante immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung erforderlich (Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG). Aus Sicht des Regierungspräsidiums hat der Umweltbericht für die Durchführung der UVP-Vorprüfung im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hohe Bedeutung. Nach § 50 Absatz 3 UVPG soll die Umweltprüfung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden, wenn im Bebauungsplanverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Um eine ausreichende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wird gebeten.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass die geplante Erweiterung in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen fällt, wird zur Kenntnis genommen. Seit der Abgabe der Stellungnahme fanden im Rahmen des BImsch-Verfahrens weitere Abstimmungen zwischen Regierungspräsidium und Vorhabenträgern bzw. beauftragten Ingenieurbüros statt. Die Hinweise für die Erarbeitung des Umweltberichts werden berücksichtigt.
		Im Übrigen möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass u.a. die einschlägigen Anforderungen der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Vorhabenträger sind diese bekannt.

		und in Bezug auf den Betrieb der Anlage umzusetzen sind.	
		Im Hinblick auf das weitere Bebauungsplanverfahren weisen wir auf mögliche Konflikte bezüglich der geplanten Wohnbebauung hin, falls diese als maßgeblicher Immissionsort gemäß TA Lärm bzw. TA Luft berücksichtigt werden müssten.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wohnbebauung ist lediglich betriebsbezogen zulässig. Dies ist über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.
		Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Anträge zu eventuell notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG, Baugenehmigungen nach §§ 48, 58 LBO etc. in das anstehende immissionsschutzrechtliche Verfahren für die geplante Anlage zu integrieren sind (Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG).	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Konzentrationswirkung wird zur Kenntnis genommen.
		II. Geruch: Gutachtenplan zur Ermittlung der Geruchsimmissionen und der Stickstoffdepositionen der iMa Richter & Röckle Im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass eine Anlage nicht das gesamte vorhandene Geruchskontingent alleine ausschöpfen sollte und von den gemäß Anhang 7 TA Luft geltenden Immissionswerten nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Im Regelfall sind die Immissionswerte der TA Luft zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (auf den Beurteilungsflächen außerhalb des Betriebsgeländes) einzuhalten.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Gutachten der iMA Richter & Röckle, Freiburg liegt inzwischen vor. Auf die Bestimmungen des Anhang 7 wird darin eingegangen. Die Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse befindet sich auf S. 66 des Gutachtens. Die Berechnung kommt zu dem Schluss, dass die Grenzwerte eingehalten werden.
		Im Gutachterplan des Ing. Büros iMA werden die Gerüche unter dem Pkt 8.2 bewertet. Hierzu wäre zu ergänzen, dass im Anhang 7 Nr. 3.1 der TA Luft für den Außenbereich für industrielle Vorhaben ein Immissionswert von (15%) festgelegt wird. Die spezielle Regelung von	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Gutachten des Büros iMA befasst sich auf S. 7 mit den heranzuziehenden Grenzwerten.

		einem Immissionswert von 20 % gilt für Tierhaltungsanlagen, incl. Biogasanlagen, die Bestandteil eines Tierhaltungsbetriebes sind. In der LAI-Kommentierung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Biogasanlagen, die losgelöst von der Tierhaltung sind, als Industrieanlagen zu bewerten sind. Diese Betrachtung gilt ebenfalls für Dorfgebiete, die an den Außenbereich angrenzen. Auch hier darf die Sonderregelung von 20 % nicht angewendet werden.	
		In der Regel wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die vorhabenbezogene Zusatzbelastung ermittelt. Da nach unseren Informationen die Genehmigungslage unklar ist, schlagen wir eine entsprechende Auseinandersetzung mit dieser Thematik vor.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Stickstoffdisposition: Im Rahmen des anstehenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist ein Geruchsgutachten inklusive der Berücksichtigung der Stickstoffdeposition für die naturschutzrechtlich relevanten Bereiche für den Betreib der Anlage erforderlich. Je nach Ergebnis der Stickstoffprüfung kann auch eine FFH-Vorprüfung erforderlich sein. Daher begrüßen wir, dass im Gutachterplan des Ingenieurbüros iMA die Stickstoffdisposition schon berücksichtigt wurde. Bei der Überprüfung wäre auch der Anhänge 9 der TA Luft zu berücksichtigen, falls andere Gebiete zu berücksichtigen wären. Bitte wenden Sie sich zur Überprüfung der betroffenen Schutzgebiete bzw. Schutzkategorien (Abbildung 9-2) des Gutachterplans an die dafür zuständige untere Naturschutzbehörde. Da uns keine Akten zur vorhandenen Anlage vorliegen, können wir nicht prüfen, ob alle Stickstoff-Emissionen	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Vom Landratsamt Ravensburg, Untere Naturschutzbehörde liegen weitere Hinweise im Abschnitt 1.1 (Biotope) und 1.2 (FFH-Gebiete) der Stellungnahme vor. Das Gutachten der iMA befasst sich auf S. 9 (Abschnitt "3.2.1 Empfindliche Pflanzen und Ökosysteme") mit den genannten Aspekten. Im Ergebnis liegen sowohl beim Bioptop als auch beim FFH-Gebiet die Eintragswerte unter dem Abschneidekriterium.

		berücksichtigt wurden. Ggf. wäre die Gärresteaufbereitung ebenfalls zu berücksichtigen.	
		III. Lärm: Zusammenfassung zur Vorgehensweise bei der schalltechnischen Untersuchung von Heine + Jud Ingenieurbüro für Umweltakustik Die Verkehrsströme außerhalb der Anlage spielen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage eine entscheidende Rolle. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Lärmgutachten für den Betrieb der Anlage daher essentiell ist. Die vom Ingenieurbüro Heine und Jud vorgelegte Zusammenfassung beschreibt die Verfahrensweise. Hierzu wäre anzumerken, dass bei den Auswirkungen im öffentlichen Verkehrsraum alle Zufahrtmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen. Die Aufteilung auf die einzelnen Verkehrswege sollten ausreichend begründet werden.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das von der Fa. Heine + Jud erstellte Lärmgutachten befasst sich auf S. 21 mit den Fahrbewegungen im öffentlichen Raum. Hier sind auch die zulässigen Höchstwerte angegeben.
		In der Regel wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die vorhabenbezogene Zusatzbelastung ermittelt. Da nach unseren Informationen die Genehmigungslage unklar ist, schlagen wir eine entsprechende Auseinandersetzung mit dieser Thematik vor.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schallttechnische Untersuchung wurde bereits mit dem RP Tübingen abgestimmt.
		4. Belange des Naturschutzes Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde ergibt, wird zur Kenntnis genommen.
		5. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen. Die darin genannten rechtlichen Grundlagen und Ziele sind bekannt. Ab

		Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang	1. Januar 2022 besteht gemäß der §§ 8a und 8b der Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg beim Neubau von Nichtwohngebäuden oder Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Ab Mai 2022 wird diese Pflicht auf den Neubau von Wohngebäuden und ab 01.01.2023 auf grundlegende Dachsanierungen erweitert. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, wird im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan daher keine Festsetzung zur Umsetzung von Photovoltaikanlagen getroffen. Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird wie gewünscht über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

		eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu	

		verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
2.3.4	**Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg** Stellungnahme vom 25.07.2024	Für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung am 24. November 2023) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG).	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf die gültige Fassung des Regionalplanes wird zur Kenntnis genommen.
		Das Plangebiet ragt im südlichen Bereich in ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 des Regionalplans hinein. Über das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege werden vorliegend das Waldbiotop "Auenwaldstreifen an Bau bei Brenters" als Kernfläche sowie angrenzende Feuchtböden (Auenböden) als Verbundflächen des regionalen Biotopverbunds gesichert. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß PS 3.2.1 Z (2) alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege folgt grob der "Gründlenach" im südlichen Teil des Geltungsbereiches. Im vorliegenden Fall ist neben dem genannten Vorranggebiet das Biotop "Auwaldstreifen am Bach bei Brenters" vorhanden. Über den Biotopabstand von 30 m ist der Bereich weiterhin abgesichert. Innerhalb des südlichen Bereiches ist eine "Private Grünfläche als Ortsrandeingrünung ohne bauliche Anlagen" festgesetzt, sodass keine Eingriffe in Natur und Landschaft in diesen Bereich erfolgen. Einzäunungen, Ablagerung und Auffüllungen sind in diesen Bereich nicht geplant.

		Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Vom o.g. Vorhaben ist eine Engstelle des regionalen Biotopverbundes betroffen. Diese Engstelle ist zur Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes zwingend zu erhalten und nicht weiter zu schmälern. Wir weisen insofern darauf hin, dass im Bereich der mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege überlagernden Grün- und Pflanzflächen im Süden des Plangebiets die Funktionsfähigkeit, Durchgängigkeit und Kohärenz des Biotopverbunds sicherzustellen ist und hierfür dienliche Maßnahmen vorzusehen sind. Aus den Unterlagen geht aus Sicht des Regionalverbands bisher nicht ausreichend hervor, wie den Anforderungen an den Biotopverbund beim o.g. Vorhaben Rechnung getragen werden soll. Der Regionalverband bittet diesbezüglich um Nacharbeitung der Unterlagen. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass Einzäunungen sowie Ablagerungen, Auffüllungen o.ä. im Bereich des regionalen Biotopverbunds diesem nicht dienlich sind.	
		Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine weiteren Anregungen und Bedenken vor und steht für weitere Abstimmungen hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds im Bereich des Vorhabens gerne zur Verfügung.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass der Regionalverband darüber hinaus keine weiteren Anregungen und Bedenken vorbringt und für weitere Abstimmungen hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds zur Verfügung steht, wird zur Kenntnis genommen.
2.3.5	**Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung** Stellungnahme vom 26.07.2024:	A. Bauleitplanung 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Im Flächennutzungsplan wird die überplante Fläche als eine Sonderbaufläche gem. § 11 Abs. 2 BauNVO darge-	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde kann sich der Einschätzung, dass die Bezeichnung als "Sonderbaufläche Brenters" eine zu unbestimmte Formulierung darstellt, nicht anschließen. Die Bezeichnung entspringt dem Ortsnamen, welche eine einzigartige Mischung aus Nutzungen auf-

		stellt. Die Zweckbestimmung "Sonderbaufläche Brenters" ist zu unbestimmt. Es wird als Zweckbestimmung "Biogas- und Restverwertungsbetrieb" empfohlen. "Bei der Darstellung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan ist die Zweckbestimmung des Gebiets darzustellen (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB). Für Sonderbauflächen folgt die Pflicht zur Angabe der Zweckbestimmung unmittelbar aus § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB. In beiden Fällen ist der Verzicht auf die Angabe des Nutzungszwecks rechtsfehlerhaft, denn die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung bliebe sonst inhaltsleer und unbestimmt. Nach Wortlaut und Sinn des S. 1 ist die Gemeinde – auch unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB – zur Angabe der Zweckbestimmung verpflichtet. Im Ergebnis kommt es auf eine aussagekräftige Charakterisierung des Baugebiets an, die ggf. auch über die Angabe zur Art der Nutzung erzielt wird. Dieses Erfordernis betrifft gleichermaßen die §§ 10 und 11 BauGB. An die ausdrücklich vorgeschriebene Darstellung der Art der Nutzung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Anders als im Bebauungsplan geht es hier nicht um den vollständigen Zulässigkeitskatalog, sondern um die Angabe der Hauptnutzungsart(en) zu dem Zweck, die besondere Art der baulichen Nutzung des Sondergebiets i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu verdeutlichen. Einseitig strukturierte Sondergebiete lassen dies häufig schon an der Zweckbestimmung erkennen, so dass sich die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung decken, während bei Gebieten mit einer größeren Bandbreite von charakteristischen Nutzungen eine Präzisierung angezeigt ist." (s. Kommentar König/Roeser/Stock/Stock BauNVO § 11 Rn. 10-12a).	weist. Eine andere Formulierung, die die Vielfalt an Bestandsnutzungen wiedergibt, wird als zu kompliziert angesehen. Die Gemeinde hält daher an der Formulierung fest.

		Bei Änderungen des Flächennutzungsplans ist die Standortalternativenprüfung obligatorisch und muss abgearbeitet und abgewogen werden, gem. § 1 Abs. 7 BauGB.	
		2 Hinweise Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.3.6	**Landratsamt Ravensburg, Straßenamt-Verkehr** Stellungnahme vom 26.07.2024:	C. Verkehr 1. Hinweise Eine abschließende straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme erfolgt im Bauleitplanverfahren zum VBP "BRV Brenters".	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Diese ist in der diesem Verfahren zugeordneten separaten Abwägungsvorlage aufgeführt und wird separat einer Abwägung zugeführt.
2.3.7	**Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz** Stellungnahme vom 26.07.2024:	D. Bodenschutz 1. Hinweise Das geplante Vorhaben beinhaltet zwei Wohnhäuser, zwei Betriebsgebäude und zwei Behälter, sowie die dazugehörigen Hofflächen. Um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können, muss die Flächenangabe der jeweiligen Bebauung und der Hofflächen vorliegen. Geschätzt wird auf eine Fläche von über 3000 m² in den Boden eingegriffen. Die vorliegenden Böden werden bezüglich ihrer Funktionserfüllung als mittel bis hoch eingestuft.	Abwägung/Beschluss: Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die genauen Flächenangaben finden sich im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Umweltbericht. Die gewünschte Abstimmung erfolgt im Verfahren.

		Eine Bewertung des Schutzgut Boden ist noch nicht erfolgt. Die Erstellung einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf die "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022 - Bodenschutz wird verwiesen. Anlage Erläuterungen u. Hinweise - Bodenschutz	
2.3.8	**Landratsamt Ravensburg, Straßenamt-Straßenrecht** Stellungnahme vom 26.07.2024:	E. Straßenrecht 1. Hinweise Eine straßenverkehrsrechtliche und straßenrechtliche Stellungnahme erfolgt im anschließenden Bebauungsplanverfahren.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Diese ist in der diesem Verfahren zugeordneten separaten Abwägungsvorlage aufgeführt und wird separat einer Abwägung zugeführt.
2.3.9	**Landratsamt Ravensburg, Forst** Stellungnahme vom 26.07.2024:	F. Forst Von der Änderung des FNP im Bereich VBP "BRV Brenters", Kißlegg ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Allerdings grenzt im Westen Wald an. Auf die Einhaltung des Waldabstands nach § 4 Abs. 3 LBO, von 30 m gegenüber dem Wald, auf den Flurstücken 506, 507 und 508, Gemarkung Immenried wird hingewiesen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den forstlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Wie in dieser ausgeführt, wird zu den angrenzenden Waldflächen ein Waldabstand von 30 m eingehalten. Der Waldabstand wird nachrichtlich bzw. hinweislich in Plan und Text aufgenommen.
2.3.10	**Landratsamt Ravensburg, Grundwasser** Stellungnahme vom 26.07.2024:	G. Grundwasser 1. Anregungen Der im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellte Grundwasserschonbereich ist in der Fortschreibung der Regionalplans m.E. nicht mehr enthalten. Sonstige Anregungen - siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Grundwasserschonbereich über den Änderungsbereich hinaus geht, wird eine separate Änderung nur für den Änderungsbereich als nicht zielführend erachtet. Der Verweis auf die Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zur Kenntnis

		Auf die "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022, Grundwasser, wird verwiesen. Anlage Erläuterungen u. Hinweise - Grundwasser	genommen. Diese ist in der diesem Verfahren zugeordneten separaten Abwägungsvorlage aufgeführt und wird separat einer Abwägung zugeführt.
2.3.11	**Landratsamt Ravensburg, Abwasser** Stellungnahme vom 26.07.2024:	H. Abwasser 1. Hinweise Für die FNP-Änderung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans BRV Brenters muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung (Schmutz- u. Niederschlagswasser) gewährleistet sein. Es ist eine Aussage zu treffen, ob die kommunale Kläranlage für die Erweiterung des Betriebs ausreichend bemessen ist.	Abwägung/Beschluss: Die abwassertechnische Entsorgung erfolgt für Schmutzwasser durch die betriebseigene Kläranlage. Für Niederschlagswasser sind die bestehenden Anlagen ebenfalls bereits ausgelegt.
2.3.12	**Landratsamt Ravensburg, Naturschutz** Stellungnahme vom 26.07.2024:	I. Naturschutz Auf Ebene des Flächennutzungsplans muss im Rahmen der Abarbeitung der Umweltbelange eine ausreichende Konfliktbewältigung mit den betroffenen Schutzgebieten sicher absehbar sein. Es ist eine Prognose insoweit abzugeben, dass erkennbar mögliche erhebliche Beeinträchtigungen/Auswirkungen, insbesondere zu den in unserer Stellungnahme der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "BRV Brenters" genannten Punkten bewältigt werden können.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Schutzgebiete sind im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung aufgeführt. Wo erforderlich, wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung erfolgt.
2.3.13	**Polizeipräsidium Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr** Stellungnahme vom 24.06.2024:	Aus verkehrspolizeilicher Sicht besehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

2.3.14	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen** Stellungnahme vom 28.06.2024:	gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren Anlage Lageplan	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
2.3.15	**Netze BW GmbH, Stuttgart** Stellungnahme vom 01.07.2024:	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. - Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

		- Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TESN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netzebw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	
2.3.16	**Thüga Energienetze GmbH, Singen** Stellungnahme vom 15.07.2024:	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen. Jedoch bitten wir um Mitbeachtung der liegenden Gasleitung. Bei Annäherung ab 3 m bitte bei uns melden! Dann kommt aus Sicherheitsgründen ein Mitarbeiter vor Ort. Bitte holen Sie sich ggf. eine entsprechende Planauskunft ein.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
2.3.17	**Große Kreisstadt Leutkirch i. Allgäu, Fachbereich 41: Stadtplanung, Natur und Umwelt** Stellungnahme vom 24.07.2024:	Zu den im Betreff genannten Verfahren wurden wir gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass durch das Vorhaben keine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnbebauung im nahen Übendorf (Gemarkung Diepoldshofen) durch Geruch oder Lärm entstehen darf. Wir bitten Sie um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Gutachten zur Luftreinhaltung der iMA Richter & Röckle, Freiburg wird Übendorf als Immissionsort 11 berücksichtigt. Die Zusammenfassung befindet sich auf S. 66. Die Irrelevanzschwelle von 2% wurde für Übendorf eingehalten.